

**konsolidierte Satzung
für die Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg
(Kindertageseinrichtung-Satzung)**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung Lindflur des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 11.08.2021 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Das Gemeindliche Kinderhaus Lindflur ist die Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Lindflur, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG). In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 3) ist zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) zu einem bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Möglichst bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zu Beginn des Betreuungsjahres, haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der

Kindertageseinrichtung. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 1. September durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Während des Betreuungsjahres ist die Kindertageseinrichtung in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvereinbarung

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) für Kleinkinder
(1-3 Jahre): 15 Stunden pro Woche, tageweise Buchungen und Buchungen an ein bis fünf Tagen
 - b) für Kindergartenkinder
(3 Jahre bis Einschulung): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- (2) Die Kernzeit der Einrichtung ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr mit einer Bringzeit bis 8.30 Uhr und einer Abholzeit ab 12.30 Uhr. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Im Rahmen der Öffnungszeiten

haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (5) Individuelle Bring- und Abholzeiten, an denen sich die Eltern orientieren müssen, sind in der Konzeption der Einrichtung ersichtlich und begründet. Für die Bereiche Kleinkindgruppe und Kindergarten gelten unterschiedliche Zeiten.

§ 9 Verpflegung

Auf Wunsch erhalten die Kinder in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Der Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten spätestens am Dienstag für die kommende Woche zu bestellen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die zur Abholung berechtigten Personen sind in der Betreuungsvereinbarung zu benennen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Nach ansteckender Krankheit - insbesondere nach der Erkrankung an Norovirus, Rotavirus, Masern - und dem Befall von Läusen ist vor Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis über die Gesundung vorzulegen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;

5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen das Betreuungsverhältnis auflösen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den gemeindlichen Kindergarten im OT Lindflur vom 17. Mai 2004 außer Kraft.